Schwangerenberatungsstellen in Oberhausen

Frauen beraten/donum vitae Mülheim/Ruhr Oberhausen e.V. *
Telefon: 0208-9691515 und 01577-8915158
E-Mail: muelheim@donumvitae.org

Pro Familia
Telefon: 0208-867771
E-Mail: oberhausen@profamilia.de

Caritasverband Oberhausen e.V. *
Schwangerenberatung
Telefon: 0208-940440
E-Mail: silvia.beckmann@caritas-oberhausen.de

Bundesstiftung „Mutter und Kind“
Diese Stiftung unterstützt Schwangere in Notlagen. Einen Rechtsanspruch gibt es hierauf nicht. Leistungen hieraus werden nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Zu den Leistungen können Sie sich bei dem mit (*) gekennzeichneten Beratungsstellen individuell und vertraulich informieren.

Hebammenhotline
Telefon: 0208-8259250
E-Mail: hebamme@oberhausen.de

Frauenberatungsstelle Oberhausen
Helmholtzstr. 48
46045 Oberhausen
Teefon: 0208 209707

jobcenter Oberhausen
Gemeinsam Perspektiven schaffen

Sie haben noch Fragen?
Dann sprechen Sie mich an!

Ingrid Mura
Jobcenter Oberhausen
Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
Tel.: 0208 - 62134567

Hotline-Zeiten
Mo.-Do. 7.30 Uhr - 15.30 Uhr
Fr. 7.30 Uhr - 12.30 Uhr

E-Mail: Jobcenter-Oberhausen.BCA@jobcenter-ge.de

Herausgeber:
Jobcenter Oberhausen
Marktstr. 31
46045 Oberhausen

„Starten Sie mit uns durch!“

Stand: 05/2020

Schwangerschaft

Förderleistungen und Unterstützungsangebote

Wichtige Informationen

Allgemeines
Schwangerschaft und Geburt bringen Veränderungen mit sich und stellen eine tiefgreifende Veränderung im Leben dar. Es bedarf einer guten Vorbereitung, um die neuen Herausforderungen zu meistern. Dieser Flyer bietet Ihnen eine Hilfestellung und fasst die wesentlichen rechtlichen Ansprüche und Leistungen für Sie zusammen.

Erwerbstätigkeit und Kündigungsschutz
Während der Schwangerschaft und bis 4 Monate nach der Entbindung haben Sie einen besonderen Kündigungsschutz. Dieser Kündigungsschutz besteht jedoch nur, wenn dem Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Kündigung die Schwangerschaft bekannt war oder spätestens 2 Wochen nach Zugang der Kündigung angezeigt wurde. Der Kündigungsschutz gilt auch für Minijobs und Ausbildungsverhältnisse.

Schwanger und Ausbildung
Wenn Sie eine Ausbildung absolvieren und dem Grunde nach Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Ausbildungsgeld oder Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) besteht, haben Sie eventuell auch einen Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II. Dies können Sie in Ihrem Jobcenter prüfen lassen.

Achtung!
Sobald die Schwangerschaft festgestellt wurde, legen Sie dem Jobcenter und ggf. Ihrem Arbeitgeber bitte unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung mit dem errechneten Geburtstermin oder den Mutterpass vor!

Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II)

Regelbedarf
Wer den gesetzlich notwendigen Mindestbedarf zum Leben und Wohnen nicht aus eigenen Mitteln decken kann, hat die Möglichkeit Arbeitslosengeld II zu beantragen. Das gilt auch für bedürftige Schwangere, die bei ihren Eltern wohnen. Sie bilden zwar mit ihren Eltern eine Bedarfsgemeinschaft, haben jedoch einen elternunabhängigen Anspruch. Nach der Geburt bilden Mutter und Kind in der Regel eine eigene Bedarfsgemeinschaft im Haushalt der Eltern. Der Regelbedarf wird dann neu berechnet.

Wohnen
Wird durch das Baby der erstmalige Bezug einer eigenen Wohnung oder der Umzug in eine größere Wohnung erforderlich, besprechen Sie dies bitte frühzeitig mit Ihrer Ansprechperson im Leistungsbereich. Klären Sie vor Anmietung einer Wohnung die Angemessenheit der Unterkunftskosten.

Junge Erwachsene unter 25 Jahren benötigen für die Anmietung einer eigenen Wohnung die Zustimmung des Jobcenters.

Ist ein Umzug genehmigt, kann das Jobcenter auf Antrag Kautions-, Umzugs- oder Renovierungskosten berücksichtigen. Beziehen Sie zum ersten Mal eine eigene Wohnung und besitzen keine Einrichtungsgegenstände, können Sie eine Wohnungserstausstattung beantragen.

Einkommen
Arbeitslosengeld II ist eine nachrangige Leistung. Erst wenn der Lebensunterhalt aus anderen Einkommensarten nicht zu decken ist, besteht ein Anspruch. Die Beantragung vorrangiger Leistungen ist verpflichtend. Neben dem Erwerbseinkommen zählen auch Kinder- und Elterngeld, sowie für Kinder von Alleinerziehenden der Kindesunterhalt vom anderen Elternteil bzw. der Unterhaltsvorschuss, zum Einkommen. Diese Einkommen werden auf die Arbeitslosengeld II Leistungen angerechnet.

Mehrbedarfe
Ab der 13. Schwangerschaftswoche haben Sie Anspruch auf einen Mehrbedarf in Höhe von 17% Ihres Regelbedarfes. Dieser wird bis zum tatsächlichen Geburtstermin gezahlt. Sind Sie Alleinerziehende, erhalten Sie zudem einen Mehrbedarf ab der Geburt Ihres Kindes.

Einmalige Leistungen
Bei Bedarf können auf Antrag folgende einmalige Leistungen gewährt werden:

- Leistungen zur Beschaffung von Schwangerschaftsbekleidung (150 €) sind zu gewähren, wenn die Schwangerschaft durch die Vorlage des Mutterpasses nachgewiesen und ein Fehlen entsprechender Bekleidung geltend gemacht wird. Eine Beihilfe kommt ab dem vierten Schwangerschaftsmonat in Betracht.

- Anlässlich einer Geburt kann für die Beschaffung der Säuglingserstausstattung und des notwendigen Hausrates eine Beihilfe gewährt werden (500 €. Bei einer Geburt innerhalb von 2 Jahren beträgt die Beihilfe 400 €.) Die Beihilfe ist in einer Summe vier bis fünf Wochen vor dem errechneten Geburtstermin zu gewähren.

Auch Studentinnen, Auszubildende oder Geringverdienende, die ihren Lebensunterhalt normalerweise eigenständig decken, aber den einmaligen Bedarf anlässlich der Schwangerschaft nicht aufbringen können, können anspruchsberechtigt sein.

Nach der Geburt

Bitte legen Sie dem Jobcenter umgehend die Geburtsurkunde vor!

Mutterschaftsgeld
Befinden Sie sich in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis, besteht für die Dauer des Beschäftigungsverbotes vor- und nach der Entbindung ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld bei Ihrer Krankenkasse.

Kindergeld
Ist das Kind geboren, sind Sie verpflichtet, für Ihr Kind Kindergeld zu beantragen, welches auf das Arbeitslosengeld II angerechnet wird.

Unterhaltsansprüche
Wenn der Kindsvater nicht mit Ihnen und dem Kind in einem Haushalt lebt, muss sein Einkommen geprüft werden, um eventuelle Unterhaltsansprüche zu realisieren. Kommt er seinen Unterhaltsverpflichtungen nicht, nur teilweise oder unregelmäßig nach, sind Sie verpflichtet, beim örtlich zuständigen Jugendamt Unterhaltsvorschuss zu beantragen.

Elterngeld
Das Elterngeld wird vollständig auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Einzige Ausnahme: Elterngeldberechtigte, die vor der Geburt erwerbstätig waren und nun ergänzend Arbeitslosengeld II Leistungen erhalten, bekommen einen Elterngeldfreibetrag von maximal 300 €.

Bildung und Teilhabe
Kinder haben einen Anspruch auf das Bildungspaket, wenn sie, bzw. ihre Eltern oder das Elternteil bei dem sie leben, Arbeitslosengeld II leistungsberechtigt sind. Der Antrag ist beim Jobcenter zu stellen. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten 15 € monatlich z. B. für Vereins- oder Kulturangebote. Die Leistung kann eingesetzt werden für die Nutzung von Kleinkind-Eltern Angeboten von anerkannten Trägern der Jugendhilfe bzw. von nach dem Weiterbildungsgesetz NRW anerkannten Familienbildungsstätten (z. B. Babyschwimmen, kostenpflichtige Krabbelgruppen usw.).